



Satzung des TSV Einheit Süd Chemnitz e. V.

Stand: 19.11.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der "Turn- und Sportverein Einheit Süd Chemnitz e.V." (nachfolgend „Verein“ genannt) ist am 06.02.1991 unter der Nummer 155 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen worden.
2. Er hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. (LSBS) und des Stadtsportbundes Chemnitz e.V. (SSBC).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Amateursports, dabei gilt die besondere Fürsorge dem Kinder- und Jugendsport, sowie dem Breitensport zur Förderung der Gesundheit.
3. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch zielgerichtetes Trainieren und die Durchführung
 - a) sportlicher Veranstaltungen,
 - b) Wettkämpfen und Turnieren
 - c) Kursen
 - d) kultureller Veranstaltungen und Auftritten

Der Verein gliedert sich in Abteilungen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze und Werte

1. Der Verein ist politisch religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
2. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
3. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) sein.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der vom Vorstand zu bestätigen ist.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem sie beantragt wurde und vom Vorstand bestätigt wurde und beträgt mindestens ein Jahr.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Volljährigkeit persönlich zu haften.
4. Juristische Personen, die den Vereinszweck fördern, können durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Vorstand eine außerordentliche Mitgliedschaft erlangen.
5. Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Abteilungen bzw. des Vorstandes vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren. Sie hat das Recht, die Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Stimmenmehrheit aufzuheben.

§ 5 Aufhebung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod ordentlicher Mitglieder.
2. Der Austritt muss der jeweiligen Abteilungsleitung schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum 30.06. oder 31.12. des Jahres enden und muss mindestens 4 Wochen vorher angezeigt sein. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied insbesondere:
 - mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grob verletzt
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht erfüllt oder
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss besteht für den Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung, zu der er einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
4. Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes endet mit Erlöschen dessen Geschäftstätigkeit oder mit der Beendigung der getroffenen Vereinbarung mit dem Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, die die Angaben auf dem Aufnahmeantrag betreffen.
4. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
5. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Ordentliche Mitglieder können in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport treiben.
6. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen jedoch das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich zu äußern. Sie haben kein Antragsrecht.

§ 7 Finanzierung, Beiträge

1. Die Beiträge sind wichtiger Bestandteil der finanziellen Mittel des Vereins. Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Ausnahmen regelt die Satzung. Durch die Mitgliederversammlung können Sonderzahlungen bei Finanznot des Vereins festgelegt werden. Änderung von Umlagen beschließt der Vorstand.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - eine Aufnahmegebühr
 - Mitgliedsbeitrag.
3. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie die Fälligkeit regelt die Beitragsordnung, die der Vorstand beschließt.
4. Der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Beitragsordnung ist durch den Vorstand für je ein Kalenderjahr bis zum 30. November des Vorjahres zu beschließen. Erfolgt dies nicht, gilt die Beitragsordnung des Vorjahres.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich statt.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung zur Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über weitere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge
 - Allgemeiner Tätigkeitsbericht
 - Die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.
4. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt 3 Wochen vor Versammlungstermin. Gleichzeitig werden die Tagesordnung und Anträge des Vorstandes an die Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
5. Alle Mitglieder und Abteilungen sind berechtigt, bis 14 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt über die Homepage des Vereins: www.einheit-sued.de
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins erfordern eine Zustimmung von 75% der abgegebenen Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
9. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
12. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung. Die Delegierten können binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Einwendungen und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere sind das die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr und die Verwaltung des Vereinsvermögens
2. Der Vorstand wird alle 5 Jahre gewählt und besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
3. Als weitere Vorstandsmitglieder nicht im Sinne § 26 BGB können bis zu neun weitere Personen in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne §26 BGB. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt, der Stellvertreter jeweils in Verbindung mit Vorsitzender oder Schatzmeister.
5. Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede volljährige natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
6. Die Wiederwahl ist zulässig.

7. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Zeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der Mitgliederversammlung hinfällig.
8. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des vertretungsberechtigten Vorstandes ist unzulässig.
9. Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

§ 11 Abteilungen

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein.
Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.
2. Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Durchführung der Abteilungsversammlungen gilt §10 sinngemäß
4. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Er ist berechtigt, für den Geschäftsbereich seiner Abteilung nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Der Umfang der Vertretungsberechtigung wird durch eine Handlungsvollmacht geregelt. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes gegeben.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Die Abteilungen sind für die Verwaltung ihrer Mitglieder verantwortlich und dem Vorstand gegenüber jederzeit zur Auskunft verpflichtet.
7. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungen ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen sind.
8. Die Kassenführung der Abteilungen ist durch die Kassenprüfer des Vereins innerhalb von drei Jahren mindestens einmal zu prüfen.
9. Inventar und Vermögen der Abteilungen sind Eigentum des Vereines und bleiben auch bei Austritt der gesamten Abteilung Eigentum des Vereines.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder von Vorstand und Abteilungsleitungen des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Vergütung, maximal in Höhe des gesetzlich festgelegten Freibetrages, ausgeübt werden.
3. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können nach Vereinbarung gesondert vergütet werden.
4. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.

§ 13 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung werden bis zu 3 Kassenprüfer für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Bei vorgefundenen Mängeln ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen und durch diese Maßnahmen zur Abänderung festzulegen.
3. Durch die Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung ein Bericht über die Geschäftstätigkeit des Vereins zu geben. Bei vorgefundenen Mängeln ist zuvor dem Vorstand über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 14 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Wahlordnung
 - d) Ehrungsordnung

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Turn- und Sportvereins Einheit Süd Chemnitz e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt noch vorhandenes Vereinsvermögen dem Stadtsportbund Chemnitz e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. November 2019 beschlossen.
2. Sie löst die Satzung vom 10.07.2007 ab
3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 17 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichtes oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textlichen Änderungen mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Unterschriften des Vorstandes: